

Allgemeine Vertragsbedingungen für Software & Software-Wartungsverträge der Firma ZETT MESS Technik GmbH, Messmaschinen

12/2004

§ 1 - Geltungsbereich und Umfang

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber für die Wartung der auf der Vorderseite dieses Vertrages beschriebenen Software-Programme (im Folgetext "Software" genannt).

§ 2 - Leistungsumfang

Durch die Zahlung der vereinbarten Wartungsgebühr sind die folgenden Leistungen des Auftragnehmers für den Wartungszeitraum abgegolten:

2.1 Telefonische Unterstützung und Beratung bezüglich Einsatzes oder Problemanalyse für die in § 1 beschriebene Software. Dies gilt an Werktagen von 8:00 bis 16:00 Uhr.

2.2 Berichtigung eventueller Nichtübereinstimmungen von Funktionen der Software mit den Beschreibungen der Dokumentation (unter dem Vorbehalt, daß diese Nichtübereinstimmung reproduzierbar sind). Sie sind dem Auftragnehmer in geeigneter schriftlicher Form zu melden.

2.3 Abgesehen von der Berichtigung von Nichtübereinstimmungen ist der Auftragnehmer bestrebt, die Software in Bezug auf Funktionalität und Leistung zu verbessern. Deshalb wird er dem Auftraggeber die jeweils jüngste Version der im Rahmen des Nutzungsvertrages überlassenen Software, einschließlich eventueller Dokumentationsänderungen, zusenden. Die Installation erfolgt durch den Auftraggeber in eigener Verantwortung. Gewartet wird nur diese jüngste Fassung der Software.

2.4 Übersendung von Änderungen für die vorhandene Version, soweit diese nicht durch wesentliche Änderungen gesetzlicher oder anderer verbindlicher Bestimmungen bedingt sind.

2.5 Information über geplante Weiterentwicklung der Software in geeigneter Form. Vorrangige Berücksichtigung von Wünschen und Anregungen des Auftraggebers bezüglich der Funktionalitäts- und Leistungserweiterung der Software im Rahmen des Entwicklungsplanes.

§ 3 - Leistungseinschränkungen

Der Auftragnehmer ist unter den folgenden Bedingungen nicht zur Erfüllung der Wartungsleistungen verpflichtet:

- Die Software wird nicht bestimmungsgemäß, oder nicht entsprechend der Bedienungsanleitung oder nicht auf der vertraglich vereinbarten Hardware und/oder Betriebssystem benutzt.
- Die Software wird ohne Zustimmung des Auftragnehmers an einer anderen Maschinenhardware (Koordinatenmeßmaschine) eingesetzt.
- In die Software oder die mitgelieferte Hardware (Rechner, Drucker, Steuerungen) wurde vom Auftraggeber oder Dritten, ohne schriftliche Autorisierung des Auftragnehmers, unsachgemäß oder vertragswidrig eingegriffen.

Entstehende Kosten für Fehlersuche, Instandsetzung oder Neuinstallation aufgrund der genannten Ursachen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Sollten neue Versionen erweiterte Anforderungen an die eingesetzte Hardware stellen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

§ 4 - Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt für die Laufzeit des Wartungsvertrages die Gewähr dafür, dass die Wartungsleistungen aufgrund dieses Vertrages nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auftretende Mängel an den Wartungsleistungen schnellstmöglich entsprechend Programmieraufwand nach Erhalt der Mängelanzeige zu beseitigen. Die Mängelrüge muss innerhalb der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten schriftlich erhoben werden. Erfolgt sie mündlich, so ist sie unter genauer Spezifizierung des gelten gemachten Fehlers unverzüglich schriftlich nachzureichen.

Die Gewährleistungsverpflichtung entfällt, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung des Auftragnehmers die gelieferte Software oder Teile davon verändern, sofern der geltend gemachte Fehler ursächlich darauf beruht.

Trifft der Auftragnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen - ab Zugang der Mängelanzeige gerechnet - die notwendigen Maßnahmen, welche zur Mängelbeseitigung erforderlich sind, so kann der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen dem Auftragnehmer gesetzten Nachfrist von mindestens 4 Wochen, den Vertrag kündigen.

§ 5 - Haftung und Schadenersatz

Für die Haftung des Auftragnehmers, seiner Erfüllungs- und Verrichtungshilfen sowie für die Eigenhaftung seiner Mitarbeiter - gleich aus welchem Rechtsgrund - gelten nachfolgende Haftungsbeschränkungen:

Der Auftragnehmer haftet für von ihm nur fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden je Vertragsjahr nur bis zur Höhe der nach diesem Vertrag jährlich zu zahlenden Wartungsgebühr ohne Mehrwertsteuer. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche gleich welcher Art gegenüber dem Auftraggeber, seinen gesetzlichen Vertretern, Arbeitnehmern und Erfüllungsgehilfen sind, wenn sie auf nur leichter Fahrlässigkeit beruhen, ausgeschlossen.

Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nicht Leitende Angestellte sind, haftet der Auftragnehmer nur wenn sie durch ihr Verhalten eine wesentliche vertragliche Verpflichtung verletzt haben.

Gleichgültig ist, ob die Schadenersatzansprüche als solche aus Vertragsverletzung oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, wie etwa der Pflicht zur Beratung über Einsatzmöglichkeiten des Produkts, als solche aus unerlaubter Handlung, auch aus Haftpflicht des Produzenten (wegen Programmier- und Informationsfehlern sowie Fehlern bei der Produktbeobachtung), bezeichnet werden. Dazu gehören auch Mängelfolgeschäden. Dabei ist es gleichgültig, ob die Schäden am Liefergegenstand oder anderswo entstehen, d.h. weitere Haftung aus Folgeschäden - gleich welcher Art - sind ausgeschlossen.

§ 6 - Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt eines solchen Umstandes.

§ 7 - Gebühr

Für die Wartungsleistungen gemäß § 2 wird eine Gebühr fällig, die sich nach der Bestimmung auf Seite 1 dieses Vertrages aus dem Listenpreis der Software zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, beziehungsweise seiner Verlängerung errechnet. Die vereinbarte Gebühr erhöht sich um die jeweilige Mehrwertsteuer.

§ 8 - Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beginnt zu dem auf Seite 1 genanntem Datum und beträgt 12 Monate. Sie verlängert sich jeweils nach Ablauf stillschweigend um weitere 12 Monate. Sie kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf einer 12-Monats-Periode gekündigt werden, dazu ist Schriftform und die Zustellung per Einschreiben notwendig.

§ 9 - Sonstiges

Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksamen Vorschriften, soweit gesetzlich möglich durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für diese Bestimmung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Siegburg.